

Freiheit und Begrenzung nach Übergriffen – Herausforderungen für die Eingliederungshilfe im Blick auf mögliche Täter:innen

Karolin Kuhn/Wim Vandewiele

I. Einleitung

Der in der Vignette „Freiheit und Begrenzung“ geschilderte Fall ist in vielfacher Weise drastisch. Die Übergriffe erfolgten in unterschiedlichen Einrichtungen und trotz diverser Schutzmaßnahmen. Die Folgen für die Opfer der Peergewalt waren beträchtlich. Auf diese zu reagieren und mögliche weitere Betroffene zu verhindern, war und muss erstes Anliegen sein.¹ Für die Eingliederungshilfe enden die Herausforderungen jedoch nicht mit dem Schutz der Opfer. Bei ebenso kognitiv (stark) eingeschränkten Täter:innen² bleiben auch diese dauerhaft auf Assistenzleistungen angewiesen. Dieser Artikel stellt die Täter:innen in den Fokus und zeigt auf, warum die Eingliederungshilfe dringend auf staatliche Unterstützung angewiesen ist, um den Herausforderungen begegnen zu können.

II. Dilemma der Eingliederungshilfe

Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind in solchen und ähnlichen Fällen gefordert, sofort für Gewaltschutz und Sicherheit zu sorgen. Die UN Behindertenrechtskonvention verbietet es, jegliche Form von Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen zu tolerieren (vgl. vor allem Artikel 14, 16, 17 UN-BRK). Deswegen fordert § 37a SGB IX von jeder Einrichtung der Eingliederungshilfe ein dienstleistungs- oder einrichtungsbe-

1 Zu Standards und Herausforderungen dazu vgl. *Zinsmeister/Kuhn*, Der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Peergewalt. Handlungserfordernisse und Herausforderungen, *Teilhabe* 62 (2023), 26–32.

2 In diesem Artikel wird bewusst nicht der weniger diskriminierende Begriff „Menschen mit Lernschwierigkeiten“ verwendet, da es hier ausschließlich um kognitiv stärker eingeschränkte Menschen, d.h. Menschen mit einer so genannten geistigen Behinderung gehen soll. Menschen mit Lernschwierigkeiten umfassen außerdem die Gruppe der Personen mit einer Lernbehinderung, die hier nicht gemeint ist.

zogenes Gewaltschutzkonzept, das selbstverständlich in der Praxis und bei Fällen wie dem hier beschriebenen umgesetzt und gelebt werden muss. Dabei ist die Eingliederungshilfe bisher komplett auf sich gestellt. Es gibt keine *unabhängige Stelle* zuständig für die Qualitätssicherung und Zertifizierung von Gewaltschutzkonzepten, wie der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und das Deutsche Institut für Menschenrechte fordern.³ Noch viel weniger existieren externe Stellen, die Einrichtungen und Träger in Verdachtsfällen beraten.

Die Justiz fällt als Unterstützung in aller Regel komplett aus. Während im § 37a SGB IX von einem breiten Gewaltbegriff auszugehen ist, der verschiedene Formen und Schweregrade von Gewalt umfasst, liegt dem Strafrecht ein sehr enger Gewaltbegriff zugrunde. Demnach ist Gewalt ein durch nicht ganz unerhebliche – unmittelbare oder mittelbare – Einwirkung auf einen anderen ausgeübter, körperlich wirkender Zwang, der dazu geeignet ist, die Willensbeteiligung eines anderen Menschen zu beeinträchtigen.⁴ Das bedeutet, dass die Eingliederungshilfe zu handeln hat, weit bevor die Strafverfolgungsbehörden tätig würden. Selbst wenn möglicherweise Straftaten vorliegen wie im hier geschilderten Fall, dauern juristische Verfahren viele Monate oder gar Jahre. Dass sich die Justiz im hier skizzierten Fall nicht zur einstweiligen Unterbringung in einer forensischen Psychiatrie entschieden hat, entbindet die Eingliederungshilfe nicht von ihrer Verantwortung für möglicherweise Betroffene und die anderen Bewohner:innen. Die Eingliederungshilfe und damit die Mitarbeiter:innen vor Ort müssen umgehend eingreifen. Dieses Handeln hat unmittelbare Auswirkungen auf Bewohner:innen, die einer Gewalttat verdächtigt werden.

3 Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen. Handlungsempfehlungen für Politik und Praxis, Mai 2022, 5–7, unter: https://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/PublikationenErklaerungen/20220516_Gewaltschutz.pdf?__blob=publication&file&v=4 – abgerufen am 14.11.2023.

4 Vgl. BGH v. 20.7.1995 – 1 StR 126/95, BGHSt 41, 182 (185); *Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, Vor § 234 Rn. 10a. Eingehend zur Entwicklung dieses spezifischen strafrechtlichen Gewaltbegriffs *Sinn*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Aufl. 2021, § 240 Rn. 31 ff.; ob sich daran durch die Reform des § 177 StGB etwas geändert hat, weil das Gesetz jetzt auch eine nicht nötigende Gewalt kennt, s. dazu *Renzikowski*, in: *ibid.*, § 177 Rn. 114 ff., kann hier offen bleiben.

III. Fragen und Herausforderungen im Blick auf möglicherweise gewalttätig gewordene Menschen mit kognitiven Einschränkungen

Im Blick auf Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die möglicherweise übergriffig wurden, stellen sich zahlreiche Fragen, die sich in solchen Situationen ergeben, da der oder die Verdächtige selbst auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen bleiben wird.

Wer definiert, wann oder ab wann es sich um (sexuelle) Gewalt handelt, wenn die Justiz ausfällt bzw. bevor die Justiz entscheidet? Die Antwort ist wohl bei Extremformen relativ klar. Kaum jemand wird anzweifeln, dass es sich um sexuelle Gewalt handelt, wenn jemand in flagranti bei einer Vergewaltigung erwischt wird. Darunter liegen jedoch viele vermeintlich schwächere Formen von Gewalt oder Momente, in denen unklar ist, inwieweit beide zustimmten. Hier sind kulturelle Prägung, gesellschaftliche Normen und letztlich der jeweilige Zeitgeist dafür verantwortlich, ob etwas als Gewalt gesehen wird oder nicht. Diese Grauzonen machen gerechtes Handeln vor Ort besonders schwierig. Kann diese Entscheidung wirklich in den Händen von Einrichtungen liegen – zudem ohne vorgegebene Kriterien?

Während die UN-Behindertenrechtskonvention Zwangsmaßnahmen komplett verbietet, sind freiheitsentziehende Maßnahmen im deutschen Recht in Ausnahmesituationen als ultima ratio erlaubt.⁵ Diese dürfen jedoch nach Maßgabe von § 1831 BGB nur bei erheblicher Selbstgefährdung angewandt werden. Schutzmaßnahmen nach Übergriffen wollen aber einer Fremdgefährdung entgegenwirken. Sie werden nur in den seltensten Fällen auf die freie Zustimmung möglicher Täter:innen treffen. Angenommen, es wird von Leistungserbringern oder rechtlichen Betreuer:innen befunden, dass der Klient oder die Klientin zu gefährlich für ein Gruppensetting sei, er oder sie aber trotz angebotener Betreuung rund um die Uhr nicht alleine wohnen will: Wer hat warum das Recht, die Freiheit in Bezug auf Lebensform oder Freizeit kurzfristig oder dauerhaft wie einzuschränken und die vor dem Gesetz völlig unbescholtene Person mit kognitiven Einschränkungen in ihr unliebsame Situationen zu zwingen? Auf welcher rechtlichen Grundlage und durch wen soll dies geschehen? Wird an dieser Stelle das Gewaltmonopol des Staates aufgegeben, wenn plötzlich Akteure der

⁵ Vgl. Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Schutz vor Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Mai 2022, 5.

Eingliederungshilfe entscheiden sollen – noch dazu, wie schon mehrfach betont, ohne gültigen Kriterienkatalog? Oder noch anders ausgedrückt: Inwieweit gelten Selbstbestimmung und Ermöglichung auch für die Personen, die möglicherweise übergriffig wurden?

Unter Umständen wird sich die Einrichtung dazu durchringen, dass eine Fortführung der Arbeit mit diesem Klienten oder dieser Klientin für die Betroffenen oder andere Mitbewohner:innen oder Beschäftigten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen unzumutbar ist. Wie sind dann mögliche Mitbewohner:innen in neuen oder anderen Einrichtungen zu schützen? Dürfen diese oder ihre Betreuer:innen (schon aus datenschutzrechtlicher Sicht) über mögliche Gefährdungen informiert werden und was würde das für mögliche Täter:innen bedeuten? Sind nur Spezialeinrichtungen für „Gefährder:innen“ denkbar, wobei sich schon wieder die Frage stellen würde, auf welcher Grundlage jemand als „Gefährder:in“ eingestuft würde? Und was wäre dann mit der Gefahr für die Mitbewohner:innen dort? Wären diese nicht auch schutzwürdig? De facto sind in vielen Bundesländern keine Einrichtungen vorhanden, die ad hoc Gewaltverdächtige aufnehmen und ihnen ein entsprechendes Betreuungsangebot machen würden.⁶ Eine direkte Entlassung würde, da eine Krankenhausunterbringung nach den jeweiligen Landespsychatriegesetzen (PsychKG) gegen den Willen von Gefährder:innen maximal für wenige Stunden oder Tage im Akutfall möglich wäre, im Gros der Fälle zu einer Entlassung auf die Straße führen. Dort wären die Betroffenen i.d.R. hilflos.

Man kann sich gut ausmalen, wie rechtliche Betreuer:innen verzweifelt nach Alternativen suchen würden, die sich womöglich in wenig attraktiven und damit unterbelegten Einrichtungen in schlechter Lage oder mit unzureichenden fachlichen Standards fänden. Die Ausgangslage dort wäre mehr als bedenklich.

Verurteilte werden nach Ableistung der Strafe resozialisiert. Wie ist es bei denen, die nie juristisch zur Rechenschaft gezogen wurden, weil sie schuldunfähig sind, weil die Geschädigten nicht aussagefähig genug wären, um in einer Hauptverhandlung zu bestehen, weil Aussage gegen Aussage stand, weil die Justiz bei unserer Klientel häufig ausfällt? Gilt für sie ein „lebenslänglich“ durch das Betreuungssystem? Bedeutet ein „Akteneintrag“

⁶ Somit gibt es in der Realität keine Möglichkeit, die Empfehlungen der Forschung umzusetzen, s. Schröttle *et al.*, Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Forschungsbericht im Auftrag des BMFSFJ, 2021, 80.

einer Betreuungseinrichtung, dass Klient:innen ein Leben lang anders betrachtet, ja beschränkt werden, obschon selbst Einträge in erweiterten Führungszeugnissen nach spätestens drei bis zehn Jahren gelöscht werden? Der Blick auf den hier skizzierten Fall zeigt, dass es eben keine staatlich geregelten Verfahren und Fristen gibt, wenn die Justiz untätig bleibt. Eine eklatante Schlechterstellung behinderter Menschen darf jedoch keinesfalls die Konsequenz fehlender Strukturen sein.

Auch für die Praxis ergeben sich Fragen: Gewaltschutz bedeutet in der Mehrzahl der Fälle einen höheren Bedarf an Unterstützung, an Begleitung, an Bildung, ja an „Überwachung“ oder Beobachtung. Dies kostet Zeit, Personal, Geld. Die Leistungserbringer haben für diese zusätzlichen Leistungen gerade in Zeiten des Fachkräftemangels weder die Mitarbeiter:innen noch eine Kostenübernahme vom Leistungsträger. Diese zu erwirken ist ein aufwändiges Verfahren. Der Bedarf fällt jedoch sofort an. Wie kann also Handlungssicherheit für die Einrichtungen geschaffen werden, die unmittelbar zu reagieren aufgefordert sind?

Schlussendlich ist noch auf die Einrichtungen selbst zu blicken. Wer stellt sicher, dass auch die jeweilige Wohnform oder Werkstatt mit den ihr spezifischen Formen struktureller Gewalt gesehen wird. Verhaltensauffälligkeiten und Übergriffe durch Klient:innen steigen, wenn strukturelle Abhängigkeitsverhältnisse vorliegen, Personalmangel und fehlende Fachlichkeit sowie behindernde Praktiken in einer Einrichtung auftreten. Mitunter werden z.B. sexuelle Übergriffe durch repressive Systeme indirekt begünstigt, in denen sexuelle Rechte und Pflichten nicht klar sind, kein Raum für selbstbestimmte Sexualität besteht sowie erlittenes Unrecht nicht wahr- und ernstgenommen wird. Diesen Strukturen sind unter Umständen sowohl die Klient:innen als auch die Mitarbeiter:innen ausgeliefert. So kann es geschehen, dass einzelne Klient:innen zu Symptomträger:innen werden, die zur Verantwortung gezogen werden, obschon die Einrichtung in den Blick genommen werden sollte.⁷

7 Zu Strukturen in Einrichtungen, die Gewalt befördern oder verhindern helfen, vgl. *Römisch*, Sexualisierte Gewalt in Institutionen der Behindertenhilfe, in: Watzlawik/Freck (Hrsg.), Sexualisierte Gewalt an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen, 2017, 105; *Mayrhofer et al.*, Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderung. Studie im Auftrag des österreichischen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, 2019, 32; *Schröttle/Hornberg*, Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen – Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention, 2014, 169; *Hoffmann et al.*, Schutz vor Gewalt und Übergriffen

Schlussendlich zeigen all diese Problemstellungen, dass sich Leistungsträger und -erbringer in einer ohnmächtigen Situation befinden, die zu gleich möglicherweise oder tatsächlich übergriffige Menschen mit kognitiven Einschränkungen der Gefahr von Missbrauch und Gewalt anheimgibt, weil transparente Kriterien, Entscheidungswege, Verfahren und Fristen fehlen.⁸ Insgesamt kulminieren all diese offenen Punkte und Problemanzeigen in der folgenden Frage: Wer vertritt die Rechte von geistig behinderten Menschen, die möglicherweise übergriffig, ja zu Täter:innen wurden?

Wenn man bedenkt, dass es sich bei deren rechtlichen Betreuer:innen um ehrenamtliche Verwandte handelt, oft gänzlich ohne Schulung in rechtlichen Belangen und fast sicher unbedarft in diesen Thematiken, oder Berufsbetreuer:innen, die je nach Eingruppierung mitunter nicht einmal 1.000 € (brutto) im Jahr für ihre Dienste erhalten, wird schnell klar, dass diese mit einer konsequenten Interessensvertretung nicht nur inhaltlich, sondern auch zeitlich überfordert wären.

IV. Die Eingliederungshilfe als überfordertes semiautonomes Feld im Blick auf den Gewaltschutz

Schon 1973 analysierte Sally Moore, dass in Gesellschaften verschiedene soziale Felder bestehen, die sich durch ihre Semiautonomie auszeichnen. Auch Einrichtungen der Behindertenhilfe sind solche semiautonomen sozialen Felder, die eigene Regeln, Gebräuche und Symbole prägen können, die innerhalb des Felds und damit der Einrichtung gelten. So haben diese die Möglichkeit, geschriebene und ungeschriebene Hausregeln zu erlassen und deren Einhaltung sicherzustellen. Ihre Autonomie umfasst also lediglich die Möglichkeit interne Angelegenheiten selbst zu bestimmen und den Werten der Einrichtung gemäß zu handeln.⁹ Gleichzeitig sind die Angebote der Eingliederungshilfe Teil eines größeren gesellschaftlichen Kontexts, der Einfluss auf das soziale Feld und damit die jeweilige Einrichtung nimmt. Dies geschieht zum einen durch Vorschläge von Beteiligten an der Ein-

in medizinischen Institutionen – Ursachen, Häufigkeiten und Implikationen für die Praxis, Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 70 (2021), 64-83 (76).

8 Zur Ohnmacht in den Einrichtungen vgl. auch Schröttle/Hornberg, Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, 2014, 166.

9 Vgl. Griffiths, Legal pluralism and the theory of legislation – with special reference to the regulation of euthanasia, in: Petersen/Zahle (Hrsg.), Legal Polycentricity: Consequences of Pluralism in Law, 1995, 201–234.

richtung, die Erfahrungen und Ideen aus anderen Bezügen einbringen, sowie zum anderen durch Regelungen übergeordneter Instanzen wie der Träger(verbünde), die mit Kostenträgern vereinbarten Leistungsvereinbarungen, die Heimaufsicht mit ihren Qualitätsstandards, gesetzliche Vorgaben und Anforderungen etc.¹⁰ So regulieren sich die Einrichtungen nur dort selbst, wo eben nicht ein gesellschaftlicher und gesetzlicher Rahmen vorgegeben ist. Die Regularien wirken dabei in zwei Richtungen: Sie schaffen und beschränken die Freiheit der Einrichtungen.¹¹

In ihrer Freiheit und ihrer Begrenztheit arbeiten die Einrichtungen der Eingliederungshilfe subsidiär. Sie erbringen Hilfen, die genuin Aufgabe des Staates oder der Gesellschaft sind, und erhalten (fast) ausschließlich von staatlichen Stellen die nötigen Mittel für ihre Dienste. Diese geben ihnen auch den Auftrag zur Leistungserbringung. Deswegen lohnt sich ein kurzer Blick auf das Thema der Subsidiarität. Das Wort stammt vom lateinischen Begriff „subsidiū“, der für Hilfe oder Unterstützung steht. Subsidiarität bedeutet also, dass in einer Gesellschaft keine Aufgaben oder Entscheidungen von einer übergeordneten Autorität übernommen werden sollen, die auf einer unteren Ebene adäquat gelöst werden können. Gleichzeitig ist herauszustellen, dass eine höhere Ebene Unterstützung geben muss, wo eine spezifische Aufgabe von der unteren Ebene nicht adäquat gelöst werden kann.¹² Schlussendlich zielt das Prinzip der Subsidiarität darauf, Strukturen und Bedingungen zu schaffen, die echte und lebbare Freiheit befördern können.¹³ Somit stellt sich die grundsätzliche Frage, wann gesetzliche Regelungen die Freiheit der Einrichtungen zu stark beschränken und wo diese unterreguliert bleiben, weil ihnen Freiheiten oder Entscheidungen zugemutet werden, denen sie auf ihrer Ebene nicht angemessen begegnen können.

Im konkreten Fall und auch bei anderen möglichen Vorfällen von Peergewalt sind die selbstregulativen Kapazitäten der Einrichtungen bei weitem überschritten. Sie sind allein gelassen mit einer sie inhaltlich und rechtlich überfordernden Situation sowie dem Anspruch, gute sowie sichere Assistenzleistungen für alle Bewohner:innen anzubieten und den Mitarbeiter:innen Handlungssicherheit zu geben. Es fehlt am Werkzeugkasten, wie auf

10 Vgl. *Moore, Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Subject of Study*, *Law & Society Review* 7 (1973), 719 (720, 722).

11 Vgl. *Vandewiele, The Post-Secular Society*, *Louvain Studies* 2 (2021), 131–151.

12 Vgl. *Aßländer, How to Overcome Structural Injustice? Social Correctedness and the Tenet of Subsidiarity*, *Journal of Business Ethics* 162 (2020), 719 (723).

13 Eingehend dazu *Herzog, Subsidiaritätsprinzip*, in: Ritter/Gründer/Gabriel (Hrsg.) *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. 10, 1998, 482 ff.

Situationen von Peergewalt unter Menschen mit kognitiven Einschränkungen adäquat reagiert werden kann, zumal die potenzielle Gefahr ja nicht nur die eigene Einrichtung sondern z.B. auch Werkstätten und den Raum der außerhäuslichen Freizeit betrifft.

Dies führt zu mangelhaftem Gewaltschutz für bereits oder potenziell in Zukunft betroffene Klient:innen, zur Gefahr für Verdächtige oder Täter:innen, Gewalt durch übertriebene Einschränkungen zu erleben, und zu einer unzulässigen Belastung der Betreuer:innen vor Ort. In besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe besitzt – wenn überhaupt – die Einrichtungsleitung einen (Bachelor-)Abschluss in sozialer Arbeit, Heilpädagogik oder Sozialverwaltung. Die Mitarbeiter:innen weisen in aller Regel keine Studienabschlüsse auf. Die Einrichtungen kämpfen darum, die 50%-Fachkraftquote aus Heilerziehungs-, Kranken- bzw. Altenpfleger:innen zu erreichen. Unabhängige Einrichtungen haben möglicherweise keinerlei Überbau, an den sie sich mit den oben genannten Fragen, die bisher nicht einmal Teil der Ausbildungen sind, wenden können. Die Gefährdung aufgrund mangelnder Unterstützung, d.h. eines Mangels an *subsidiump*, und damit die Gefahr, Gewalt zu erleiden, betrifft somit mögliche Täter:innen, (noch nicht) betroffene Klient:innen und auch das Personal.

V. Von der Notwendigkeit gesellschaftlicher Lösungen

Es zeigt sich also, dass dringend gesellschaftliche Lösungen notwendig sind, die sich der zu klarenden juristischen, politischen und ethischen Fragestellungen annehmen. Gerechtigkeit für Beschuldigte und Täter:innen ist ein notwendiger Bestandteil des Gewaltschutzes.

Für unmittelbar zu treffende Entscheidungen sind dringend externe Stellen analog zu den Jugendämtern notwendig, die über Fälle und Situationen hoheitlich zu befinden befugt sind und klaren Verfahrenswegen unterliegen, wann z.B. ein Gericht einzuschalten ist, weil Zwangsmaßnahmen nötig werden. Diese hätten den Blick auf die Bedürfnisse von betroffenen sowie beschuldigten Menschen mit kognitiven Einschränkungen sowie die jeweils agierenden Institutionen. Sie könnten sich der Frage nach den Ursachen persönlicher und struktureller Art annehmen und geeignete Maßnahmen festlegen. Sie wären zudem befugt, zusätzliche Leistungen zu bewilligen. Entscheidungen wären zugleich juristisch überprüfbar, und es könnten standardisierte Abläufe vorgehalten werden, wann und wie die weitere An-

gemessenheit der Maßnahmen zu prüfen wäre. Selbstverständlich sollten die erwachsenen Menschen mit Behinderungen soweit irgend möglich in die sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden, so dass den Bedürfnissen der Betroffenen begegnet wird und die Interessen der Beschuldigten gewahrt bleiben. Schlussendlich geht es hierbei nicht um Strafe – das bleibt gegebenenfalls Aufgabe der Justiz –, sondern um größtmögliche Sicherheit bei gleichzeitig minimaler Einschränkung der Freiheit und Interessen Beschuldigter. So wären diese Ämter auch dafür zuständig, Betroffenen und Beschuldigten die nötigen (therapeutischen) Hilfen zukommen zu lassen.¹⁴ Gleichzeitig wären die Mitarbeiter:innen und Einrichtungen entlastet, fachlich begleitet und, wo nötig, auch supervidiert.

VI. Die Konsequenz: Klarheit in den Möglichkeiten und Grenzen der Eingliederungshilfe

Selbstverständlich kann die Eingliederungshilfe nicht solange warten, bis der große gesellschaftliche Wurf gelungen ist. Die Vorfälle passieren schon jetzt tagtäglich.¹⁵ Die Akteur:innen der Praxis müssen schon jetzt handeln.

Hierbei steht ihnen keine juristische oder gesellschaftspolitische Herangehensweise offen. Sie können lediglich in einer ethischen Fallberatung auf die Situation blicken.¹⁶ Diese sollte zwingenderweise unter einer Moderation externer Interventionsbeauftragter und unter Beteiligung von Menschen, die sich aktiv für die Rechte der Beschuldigten einsetzen, stattfinden, auch wenn das momentan heißen mag, dass sich die Einrichtungen gegenseitig beraten und unterstützen müssen. Es bedarf eines gewissen Außenblicks, eines gewissen Abstands, um möglichst unvoreingenommen auf die Situation blicken zu können. Je nachdem, ob ein:e Verdächtige:r in der Einrichtung beliebt oder verhaltensauffällig war, könnten sich sonst das Bild und das Ergebnis verzerren. Übertragungshänomene sind für direkt

14 Es sei hier nur am Rande erwähnt, dass die therapeutische Versorgung von Menschen mit kognitiven Einschränkungen, die Gewalt erfahren oder begangen haben, in weiten Teilen des Landes noch schier inexistent ist.

15 Zur Prävalenz vgl. Schröttle et al., Lebenssituation und Belastung von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht, 2013, 190; Reichstein/Schädler, Zur Lebens- und Betreuungssituation von Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung und herausforderndem Verhalten in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse einer Oinebefragung in Einrichtungen und Diensten für Menschen mit Behinderungen, 2016, 88.

16 S. dazu den Beitrag von Kuhn/Schellhammer/Neuser in diesem Band.

beteiligte Menschen kaum zu vermeiden, ebenso wie strukturelle Elemente möglicherweise unentdeckt bleiben würden, wenn der kritische Blick von außen fehlt.

Zunächst ist in dieser Beratung zu prüfen, ob ein örtlicher Wechsel des/der Beschuldigten zum Schutz und zur Heilung des/der Betroffenen vonnöten ist. Mitunter ist dies innerhalb der Trägerstruktur möglich. So dann ist danach zu trachten, dass Sicherheit auf eine Art und Weise geschaffen wird, die die Freiheit des/der Verdächtigen nicht einschränkt, wie z.B. durch den Einsatz von Lichtschranken, die das Personal benachrichtigen, wenn der oder die Verdächtige nachts das Zimmer verlässt, ohne seine/ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken. Wenn als Ergebnis dieser Beratungen Schutzmaßnahmen beschlossen werden sollten, die die Freiheit des/der Beschuldigten begrenzen, muss im Blick bleiben, dass es sich bei dem oder der Verdächtigen nicht um eine:n Verurteilte:n handelt. Vor dem Gesetz ist er oder sie (noch) ein unbescholtener Blatt. Deswegen sind folgende Standards einzuhalten:

Zunächst ist zu klären, welche Möglichkeiten die Einrichtung wirklich besitzt, diese Entscheidungen zu treffen und auch durchzusetzen. Selbst wenn eine Begleitung durch das Personal angedacht wird, die rund um die Uhr gehen soll, kann nicht gewaltsam durch das Personal sichergestellt werden, dass ein:e Klient:in sich der Begleitung nicht entzieht. Die Maßnahmen müssen realistisch sein und dürfen das Personal nicht überfordern – auch nicht bei z.B. krankheitsbedingtem Personalmangel.

Es ist die geringstmögliche Einschränkung der Freiheit zu wählen, die geeignet ist, den gewünschten Gewaltschutz zu erzielen.

Gleichzeitig ist zu prüfen, wie den betroffenen Klient:innen gegenüber die Freiheitseinschränkungen möglichst gut und vollumfänglich kompensiert werden können. Wie können ihm/ihr z.B. Begegnungsmöglichkeiten geschaffen werden, wenn ihm oder ihr private Treffen mit anderen Bewohner:innen untersagt werden? Auch diese Kompensationsmaßnahmen sind dem Kostenträger anzuseigen und von diesem zu übernehmen.

Die Maßnahmen sollten, wie alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. So werden vielleicht auch indirekt Problem und Ausmaß sichtbar.

Zudem darf und muss die jeweilige Einrichtung (z.B. Wohnstätte) Aufgaben von sich weisen, die nicht in ihr Leistungsspektrum fallen. Dazu gehört die Weitergabe von Verdächtigungen, Anschuldigungen oder Vorkommnissen an weitere mit dem/der Klienten:in involvierte Träger (wie z.B. der

Werkstatt). Die Einrichtungen können weder die Verantwortung für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte noch für Datenschutzfragen übernehmen. Es darf an dieser Stelle auch bezweifelt werden, dass dies in der Verantwortung von rechtlichen Betreuungen von Tatverdächtigen liegen kann, die – wie gesagt – z.T. nur ehrenamtlich bestellt und ausschließlich den Bedürfnissen Ihrer Klient:innen verpflichtet sind.¹⁷

Es geht um die bestmöglichen Schritte unter den gegebenen Umständen und damit um größtmögliche Sicherheit ohne ein Abgleiten der Eingliederungshilfe in beschränkende Praktiken, ja Gewalt. Dabei muss klar sein, dass ein hundertprozentiger Schutz in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nicht möglich ist. Es geht also um Regelungen für einen angemessenen, möglichst guten und für alle Beteiligten lebensförderlichen Schutz. Dies ist intensiv mit den jeweiligen Teams zu besprechen, in denen Ängste und Unsicherheiten auftreten können, ja werden. Die Betreuer:innen sind vor einer Überforderung zu schützen, weshalb ihnen regelmäßige Möglichkeiten zu Reflexion und Supervision angeboten werden müssen.

Dies zeigt, wie wichtig es ist, die Chancen und Grenzen der Eingliederungshilfe im Blick zu behalten – bei vermeintlich oder nachgewiesenermaßen übergriffigen Bewohner:innen, die nicht in den Maßregelvollzug eingewiesen wurden. Hier gilt es auch Ämtern gegenüber klar zu machen, dass die Eingliederungshilfe nicht die Aufgabe hat, staatliche Leerstellen zu kompensieren. Es gilt sich ganz klar auf das zu beschränken, was die Aufgabe der Eingliederungshilfe ist: Assistenzleistungen für Menschen, wo auch immer diese Defizite aufweisen. Dies kann gerne auch in der Begleitung von Beziehungen und Kontakten stattfinden, aber als Angebot und eben nicht als gewaltsame Maßnahme potenziellen Gefährder:innen gegenüber. Für diese Begleitung bedarf es eines klaren Auftrags (auch durch die jeweiligen Klient:innen) sowie der notwendigen Refinanzierung.

Die Eingliederungshilfe kann nicht die Verantwortung für den Schutz übernehmen, wohl aber für die Kompensationsmaßnahmen. So hart es klingen mag: Wenn Übergriffe nicht durch gute Begleitung, hochwertige Assistenz und pädagogisch-therapeutische Unterstützung verhindert werden können, muss vielleicht wirklich erst noch mehr passieren, so dass die Justiz tätig wird oder sich die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

¹⁷ Sollte es sich bei z.B. bei der Werkstatt um eine Einrichtung desselben Trägers handeln wie bei der Wohnstätte, in der ein Übergriff stattfand, wird man im Blick auf § 37a SGB IX nicht umhinkommen, eine gemeinsame ethische Fallberatung zu halten. Es darf zudem angezweifelt werden, dass ein Vorkommnis im privaten Wohnumfeld eine Kündigung in der Werkstatt juristisch möglich machen würde.

ändern. Dies ist zugegebenermaßen ein schrecklicher Gedanke. Hoffentlich führt mehr Gewaltschutz in den Einrichtungen dazu, dass Prävalenz und Schwere von Übergriffen durch kognitiv eingeschränkte Personen öffentlich werden und endlich Veränderungen stattfinden.

VII. Fazit: Es besteht dringender staatlicher Handlungsbedarf

Im Umgang mit Klient:innen, die möglicherweise oder gesichert zu Täter:innen (sexueller) Gewalt wurden, sind die Einrichtungen der Eingliederungshilfe komplett überfordert. Ihnen wird zu viel Verantwortung zugemutet; ihre Freiheit wird überstrapaziert. Dies gilt im Blick auf die Bewertung und Einordnung möglicher Taten, auf die unmittelbaren Gewaltschutzmaßnahmen und auch auf den längerfristigen Umgang mit kognitiv eingeschränkten Menschen, die möglicherweise bleibend eine Gefährdung für andere darstellen. Das Subsidiaritätsprinzip funktioniert hier nicht mehr, weil die Werkzeuge und Standards fehlen, mit denen die Einrichtungen oder auch rechtlichen Betreuer:innen die Verantwortung übernehmen könnten. Dies gilt im Blick auf das Personal, die nötigen finanziellen Mittel und auch die juristischen Rahmenbedingungen. Die Eingliederungshilfe kann, so wie sie momentan aufgestellt ist, die Prozesse nicht selbst entwickeln und durchführen. Das sollte sie auch nicht müssen. Es ist höchste Zeit, dass auf gesellschaftlicher Ebene etwas geschieht sowie Staat und Politik ihre Verantwortung übernehmen. Der Status Quo ist ein Skandal!